Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich. Fr. 5. —
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 51

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Neunter Jahrgang.] 17. Dezember 1864.

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

XXII. Kanton Genf, Einwohner: 82,876 (A. 1863).

A. Primarschulen.

I. Lehrstellen und Lehrpersonal. Es bestehen 110 Abtheilungsschulen (Einzelschulen), von welchen nicht ganz 2/4 gemischte (Knaben und Mädchen gemeinsam), fast 1/4 Knabenschulen und über 1/4 Mädchenschulen sind. Auf die Stadt Genf allein kommen 36 dieser Schulen, auf Carouge deren 9, die übrigen auf die Landschaft.

An sämmtlichen Primarschulen funktioniren:

a) männliche Personen: 53 Lehrer (Régents), 11 Unterlehrer und 14 Hülfslehrer = 78;

b) weibliche Personen: 23 Lehrerinnen, 7 Unterlehrerinnen und 17 Hülfslehrerinnen = 47.

Gesammtpersonal: 125.

Diese Ziffer muß im höchsten Grade auffallen, wenn man sich z. B. erinnert, daß im K. Wallis bei ungefähr gleich großer Einwohnerzahl das Lehrpersonal der Primarschulen auf 394 ansteigt. Man erwäge jedoch: a) daß im K. Genf eine überaus große Anzahl von Privatschulen besteht; b) daß der Schulbesuch nicht gesetzlich verbindlich ist; c) daß die Hälfte der Kantonseinwohner auf die Hauptstadt fällt (gleichsam eine „Weltstadt"), in welcher sehr viele Ehelose und temporäre Aufenthalter leben.

II. Schulzeit, Schulversäumnisse. Eintritt nach zurückgelegtem 6. Altersjahre, Austritt gewöhnlich im 13. Altersjahre. Das Schuljahr zerfällt in 2 Semester, vom 1. Juli—31. Dezember, und vom 1. Januar—30. Juni. Die Woche hat 5 Schultage je mit 5 bis 6 Schulstunden. Ferien sind 3 Wochen im Sommer und 3 Wochen im Herbst.

Wie schon bemerkt, der Schulunterricht ist nicht obligatorisch; wenn jedoch ein Kind eintritt, so verpflichtet es sich zum regelmäßigen Besuche. Versäumt dasselbe 5 Tage nacheinander unentschuldigt die Schule, so darf es ohne eine neue Aufnahmsbewilligung dieselbe nicht mehr besuchen. (Réglement général 1859.)

Uebrigens sagt die vorliegende schriftliche Mittheilung, die wir der besondern Güte des Herrn Präsidenten des »Département de l'Instruction« verdanken: „Das obligatorische System wäre in unserm „Kanton fast überflüssig (presque inutile); denn nach unsern Jahres„berichten sind die Absenzen nicht beträchtlich, und man findet auf der „Landschaft kein Kind, das nicht eine Schule besucht." Ob aber diese Berichte alle genau sind? Credat Judæus Apella.

III. Die Gesammtzahl der Schulkinder im Jahr 1863 beträgt 5,540*), und zwar in der Stadt Genf: 1,966 auf 41,415 Einwohner (also durchschnittlich 1 Schulkind auf 21 Einw.); rechtes Ufer: 704 Schulkinder auf 9,023 Einwohner (1 Schulkind auf 14 Einw.); linkes Ufer: 2,870 Schulkinder auf 32,438 Einwohner (1 Schulkind auf 15 Einw.).

Man darf unzweifelhaft annehmen, daß in der Hauptstadt sehr viele Kinder in Privatinstituten Unterricht genießen; indeß mag man sich doch kaum der Befürchtung entschlagen, daß in der Stadt Genf eine Anzahl Kinder ohne Schulunterricht aufwachse.

IV. Lehrereinkommen, amtliche Stellung ꝛc. Das Primarlehrerpersonal erhält eine fixe Besoldung, zum Theil vom Staat, zum Theil von der Gemeinde; der Beitrag von letzterer soll wenigstens 1/4 der ganzen Summe ausmachen.

*) Wallis 14,559.

Die fixe Besoldung beträgt:

Für je einen Lehrer in der Stadt Genf	Fr.	1400
„ „ eine Lehrerinn „ „ „ „	„	900
„ „ einen Lehrer „ „ „ Carouge	„	1200
„ „ eine Lehrerinn „ „ „ „	„	900
„ „ einen Lehrer in andern Gemeinden	„	1000
„ „ eine Lehrerinn „ „ „	„	700
„ „ einen Unterlehrer	„	600
„ „ eine Unterlehrerinn	„	400
Für Lehrgehülfen	„	400

Ueberdieß erhalten die Lehrer und Lehrerinnen eine anständige freie Wohnung und eine Jahreszulage bis auf etwa 120 Fr. aus der Staatskasse, als Schulgeld berechnet. Von den Kindern werden keine Schulgelder bezogen. Sie erhalten nicht nur den Unterricht unentgeltlich, sondern auch Schulbücher, Schreibhefte u. s. w.

Die Summe, welche für das Primarschulwesen auf das Staatsbudget jährlich genommen wird, beträgt durchschnittlich 111,000 Fr. Der jährliche Beitrag der Gemeinden mag etwa 40,000 Fr. ausmachen, somit wird die ganze laufende Jahresausgabe für die Primarschulen auf etwa 150,000 Fr. kommen.

Die Lehrer müssen den Anordnungen des Erziehungsdepartements hinsichtlich der Methode Folge leisten. Die Unterlehrer und Lehrzöglinge werden jährlich vom Departement geprüft. Eigenthümlich sind nachstehende Bestimmungen des Réglement général Art. 85. »Les maîtres ne doivent donner aucune tendance confessionelle à l'enseignement littéraire. — Les prières d'un caractère confessionel sont réservées pour la leçon d'enseignement religieux. (Art. 77. L'enseignement religieux est donné par les ecclésiastiques.) Die Munizipialvorsteherschaft ist Ortsschulbehörde.

V. Auf **Ruhegehalte** von Seite des Staates oder der Gemeinden haben die Lehrer keinen Anspruch. Das Primarlehrerpersonal hat aber unter sich einen Verein gebildet, in dessen Kasse jedes Mitglied 20 Jahre nacheinander jährlich 60 Fr. einlegt.

Vom 20. Jahre (der Einlage) erhält ein Mitglied jährl.	Fr.	350
„ 21. „ „ „ „ „ „ „	„	380
„ 22. „ „ „ „ „ „ „	„	410
„ 23. „ „ „ „ „ „ „	„	440
„ 24. „ „ „ „ „ „ „	„	470
„ 25. „ „ „ „ „ „ „	„	500

Der Staat leistet keine Beiträge an die Einlagen.

VI. Schulfonds. Hierüber fehlen die Aufschlüsse. Der Bericht sagt bloß: Die Schulfonds der Gemeinden werden jedes Jahr bei den Kommunalbudgets, die des Staates bei Kantonalbudgets in Berechnung gezogen.

VII. Schulhäuser. Jede Gemeinde ist zu Erstellung zweckmäßiger Schullokale und deren innern Einrichtung, Beheizung, Reinigung, u. s. w. gesetzlich verpflichtet. Der Staat beaufsichtigt diese Lokale. Lehrer und Lehrerinnen haben Anspruch auf eine anständige Familienwohnung oder eine ausreichende Entschädigung.

VIII. Mädchenarbeitsschulen sind in allen Gemeinden errichtet. Der Unterricht wird in wöchentlich 7 Stunden, entweder auch von einer Lehrerinn (Régente) oder von einer besondern Arbeitsmeisterinn (Maîtresse spéciale) ertheilt.

B. Sekundarschulen.

Bericht. „Wir haben in jedem Landbezirke neben den Primar„schulen noch Mittelschulen (Écoles moyennes), deren Lehrplan den „Primarunterricht in der Steigerung fortsetzt und vervollständigt."

Nach französischem Schulsystem bezeichnet der Bericht als „Eta-

blissements secondaires« die Colléges, nämlich le collége classique et le collége industriel. Nur die untern Klassen des collége industriel mögen etwa in die Kategorie unserer „Sekundarschulen" fallen. Colléges beiderlei Richtung bestehen in Genf und Carouge, zudem an ersterm Orte eine höhere Töchter-Sekundarschule.

Die Jahresausgaben für die beiden Colléges in Genf betragen 50,000 Fr., in Carouge 8,160 Fr.; die der höhern Töchterschule 23,800 Fr. Es sind Kantonalanstalten, die vom Staate unterhalten werden.

Aargau. □ Wir haben im letzten Artikel bemerkt, daß wir bei dem neuen Gesetzesentwurf noch einige Wünsche und Bemerkungen zu machen haben. Wir thun dieß um so lieber, da wir den guten Willen sehen, der durch den ganzen Entwurf weht, und uns zu der Hoffnung berechtigt, daß wir nicht umsonst schreiben.

§ 19 verpflichtet den Lehrer, der eine Stelle verläßt, noch ein Vierteljahr nach der Entlassung sie selbst zu besorgen oder durch einen Stellvertreter versehen zu lassen. Diese Verfügung bringt der Schule meistens mehr Nachtheil als Vortheil. Ist ein Lehrer an eine andere Schule gewählt, so lebt er schon mehr dieser; oft sind die Verhältnisse so, daß ihm die Schule und die Gemeinde es wünschbar machen, recht bald aus einer Lage zu kommen, in der er sich nicht mehr glücklich findet, und worin er darum auch nicht mehr mit Lust und Erfolg wirkt. Wir sehen darum auch nicht ein, warum er noch ein Vierteljahr gegen seinen Willen an einem Orte fest gehalten werden soll. Stellt er einen Verweser, so sind das meistens Leute, die keine Anstellung finden, namentlich wo Lehrermangel herrscht. Mit Allem sind sie unbekannt, und so leicht und bald lebt man sich nicht in eine Schule hinein, besonders in einem Provisorium. Beschränke man die Hast auf die Dauer der Anmeldungszeit, wie in andern Kantonen. Man kann dieß um so leichter, da nach § 16 Verweser zugelassen werden, und da nach diesem § das Vierteljahr möglicher Weise herumgehen könnte, ohne daß sich ein Bewerber zeigte, und man dann doch zu einem Verweser seine Zuflucht nehmen müßte.

In § 23 wünschten wir eine Bestimmung aufgenommen, daß die Bezirkskonferenz in eine ähnliche Beziehung zum Kantonallehrerverein gebracht würde, wie dieß im Kanton Zürich der Fall ist. Die Nothwendigkeit hievon haben die Erfahrungen im Aargau selbst genugsam nachgewiesen. Erst dadurch werden die Konferenzen frisches und volles Leben gewinnen und wird der Kantonallehrerverein seinen Zweck erfüllen können.

§ 35 sagt: „Werden in einem Schulhause Lehrerwohnungen erstellt, so ist der Beitrag (von Seite des Staates) verhältnißmäßig zu erhöhen". Setze man doch dafür: „Bei Neubauten sind Lehrerwohnungen anzubringen". Daß man hierin für die Lehrer sorge, wird mit jedem Tage nothwendiger. Das Bauen fällt fortwährend schwerer, die Hauszinse sind stets im Steigen begriffen, und viele Orte gibt es, wo ein Lehrer mit einer Familie kein ordentliches Unterkommen finden kann. Die Gemeinden, welche hierin für die Lehrer sorgen, sind immer im Vortheile. Das Kapital verzinset sich ihnen; sie bekommen bessere Lehrer; sie sind sicherer, daß sie ihnen eher bleiben, und daß sie Zucht und Ordnung um so leichter zu handhaben vermögen.

§ 37 sagt: „Der von dem Pfarrer zu ertheilende kirchliche und konfessionelle Religionsunterricht muß außer die vom Stundenplan in Anspruch genommene Schulzeit verlegt werden".

Hat diese Bestimmung nur Bezug auf den österlichen und Konfirmandenunterricht, so erklären wir uns ganz damit einverstanden; denn dadurch wurden da und dort die Kinder der Schule viel entzogen, namentlich wenn sie eine Stunde weit gehen mußten, bis sie am Pfarrorte waren, und dieß besonders gegen die Ostern, wo dieser Unterricht sehr häufig wird. Wir glauben aber, es war dem Gesetzgeber ein Umstand unbekannt. An reformirten Schulen ertheilte bis dahin der Pfarrer in der Schule keinen Unterricht, an katholischen die ganze Schulzeit durch. Es wird sich die katholische Bevölkerung dieses Fach nicht verkümmern lassen; dann wäre es auch nicht recht, wenn man den wichtigsten Unterrichtsgegenstand zum Aschenbrödel machte.

§ 81 sichert dem Lehrer einen fixen Gehalt zu; § 66 bestimmt ein Schulgeld. Stelle man doch das Schulgeld als einen Theil der Besoldung hin. Man übt dadurch einen Akt der Gerechtigkeit, indem dann der Lehrer einer größern Schule durch die größere Kinderzahl eine Art Entschädigung findet, und dem Uebelstande vorgebeugt wird, der anderswo auch schon vorgekommen, daß die großen Schulen geflohen und die kleinen gesucht werden.

§ 81 spricht von Gehaltszulagen, die eine nach sechs Jahren von Seite des Staates, und die andere nach zwölf Jahren von Seite der Gemeinde, insofern ihr der Lehrer immer gedient, und natürlich auch nur so lange, als er ihrer Schule vorsteht. Es können einen Lehrer Umstände zwingen, sich einen andern Wirkungskreis zu wählen; er kann auch durch Fleiß an eine Stelle gelangen, die ihm mehr zusagt. Dadurch würde ihm die zweite Zulage entzogen, und man thäte ihm Unrecht. Auch wünschten wir die Alterszulagen auf weitere Dienstjahre ausgedehnt, wie im Kanton Zürich und Solothurn. Es ist dieß eine billige Forderung, und erhält gerade dem Lehrerstande die besten Kräfte. Es würde dadurch eine Klage gestillt, die so lange geherrscht.

Zu § 85 wünschten wir eine Bestimmung, die dem Schulgut ein wirkliches Vermögen sicherte. Gegenwärtig gibt es viele Schulgüter, in denen ein großer Theil des Vermögens nur dem Namen nach existirt, indem man keine Steuern bezog und den Fond angriff, und die Gemeinde sich in der Form eines Obligo's als Schuldner hingestellt. Es ist dieß ein großes Verschulden in unserm Schulhaushalt, und meistens um der Bequemlichkeit der Gemeindräthe und der Verwalter willen, und um sich bei den Bürgern beliebt zu machen.

Das Gesetz macht die Anstellung des Lehrers, die Erneuerung seines Zeugnisses und theilweise auch die Besoldung von seinem sittlichen Betragen und Fleiße abhängig. Es ist dieß ganz recht; man schütze ihn aber auch gegen ungerechte Anklagen, gegen Berichte, die oft Uriasbriefen gleichen. Dieß kann man am besten, wenn sämmtliche Berichte auf eine Tabelle kommen, wie im Kanton Zürich, und man dem Lehrer das Recht einräumt, sich gegen ungerechte Beschuldigungen vertheidigen zu können. Nichts verletzt mehr als zugefügtes Unrecht.

So weit unsere Bemerkungen, die wir zu machen gedachten.

K. Baselland. † Unmöglich kann ich die Nummer 48 der Lehrerzeitung der Sammlung dieser Blätter beilegen, ohne vorerst das „Eingesandt" über die Lehrerversammlung von Zeiningen (Aargau), soweit es die basell. Zustände und Behörden berührt, einigermaßen zu widerlegen.

Beim ersten flüchtigen Durchblick dieser Nummer lese ich den Namen „Kettiger". Schnell beginne ich den Artikel von Anfang zu lesen und hoffe dabei Belehrungen aus dem Gebiete der Pädagogik zu schöpfen. Zu meinem Erstaunen sehe ich aber, daß das Ganze nur dahin ausläuft, den gegenwärtigen Behörden von Baselland Eins anzuhängen.

Es ist eine absichtliche Verwechslung, wenn man den jetzigen Behörden, oder der neuesten politischen Bewegung die Schuld über Hrn. Kettigers Entfernung aus Baselland zuschreiben will. Hr. Kettiger hat bei ruhigen Zeiten, und schon vor 7—8 Jahren unsern Kanton verlassen zum großen Leid gewiß aller jetzigen Staatsbeamten; auch den früheren Behörden kann man deßwegen, so viel mir bekannt, keinen Vorwurf machen. Hr. Kettiger wird seinen Schritt gewiß zu rechtfertigen wissen und uns genügt, daß der uns stets hochgeschätzte Schulmann gegenwärtig eine Stellung einnimmt, wo er zum allgemeinen Wohl für Volksbildung weit mehr und segensreicher wirken kann, als in Baselland.

Nach dem Wortlaut der Korrespondenz sind in Baselland die Schulen verwaist; das ist soweit wahr, als gegenwärtig kein Schulinspektor die Schulen beaufsichtigt; dagegen sind unsere Schulen in dieser Zeit vielleicht öfters, als früher von anerkannten Schulmännern besucht worden. Man hat, nachdem auch in Baselland bei den vorgenommenen Rekrutenprüfungen bedenkliche Wahrnehmungen gemacht worden sind, auf bessere Kontrolirung der Schulen Bedacht nehmen und Kreisinspektoren anstellen wollen; allein, da sich auf gefällige Mitwirkung des Hrn. Seminardirektor Kettiger hier ein anerkannter Fachmann zur Uebernahme des basell. Inspektorats bereit gezeigt hat, so wird wol nächstens zu dessen Berufung geschritten werden.

Es ist eine unwahre Behauptung Ihres Korrespondenten, wenn er sagt, ein zu wählender Inspektor müsse eine bestimmte politische Färbung haben; die gegenwärtigen Behörden wünschen nichts sehnlicher,

als unsere Volksschulen auf eine solche Stufe emporblühen zu sehen, daß das darin Gelehrte und Gelernte im Leben nachhaltiger wirken und zur sittlichen und ökonomischen Wohlfahrt des Landes noch mehr dienen möchte. Darum hat diese neue Behörde die Prüfung der Rekruten eingeführt, und läßt den schwächern unter ihnen Fortbildungsunterricht während der Militärschulzeit ertheilen; darum hat sie die Winterabendschulen gegründet und Fr. 2000 jährlich ausgesetzt, um sie als Gratifikation an solche Lehrer zu vertheilen, die sich mit Abhaltung dieser Schulen befassen.

Schwyz. □ Das Seminar hat in der nächsten Zeit bedeutende Veränderungen zu gewärtigen. Der Präsident des Erziehungsrathes, Herr von Hettlingen, referirte in der letzten Novembersitzung des Kantonsrathes folgendermaßen: Es müsse in Bezug des Seminars etwas gethan werden; der Pachtvertrag mit dem Eigenthümer der Liegenschaften in Seewen gehe mit zwei Jahren zu Ende; die jetzigen Räumlichkeiten seien nicht mehr genügend; ein Theil der Zöglinge müsse außerhalb des Seminars untergebracht werden; die Disziplin leide dadurch, auch sei durch die überfüllten Räume die Gesundheit gefährdet; es rufe darum die Jützische Direktion einer bessern Lokalität.

Schon liegt ein Plan von Herrn Stadler in Zürich für ein neues Seminargebäude vor, wie vom frühern Seminardirektor, Herrn Buchegger, ein Vorschlag über die zweckmäßige Einrichtung der inneren Räumlichkeiten; allein die Finanzlage des Kantons erschwert es, die dazu nöthigen Summen aufzubringen. Nun hatte der ehemalige Landschreiber Georg Joseph Diethelm letzten Sommer der March ein Geschenk gemacht, welches in einem geräumigen gemauerten Hause, einer Scheune und drei Jucharten Baumgarten besteht, immerhin in einem Werthe von 35 — 40,000 Frkn., und zwar mit der einzigen Bestimmung, daß die Dotation zu Schulzwecken verwendet werde. Es hat darum der Bezirksrath dem letzten Kantonsrath in einer Petition den Wunsch ausgesprochen, man möchte das Seminar in die March verlegen, und die Testation zur Verfügung anerboten. Auch legte er einen Plan über die Einrichtungen bei. Nach diesem würde dafür gesorgt, daß 50 bis 60 Zöglinge untergebracht werden könnten. Hinter dem Hause würde eine Kapelle erbaut, oben mit einem Boden für Schlafzimmer für Zöglinge.

Die Lage für das Seminar müßte in vieler Hinsicht eine ausgezeichnete genannt werden, namentlich in Bezug auf die Gesundheit und die Schönheit der Landschaft.

— Gegenwärtig schwebt im Kanton die Festsetzung des Alters über den Eintritt in die Schule vor. Die Schulpflichtigkeit dauert nur vom sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Jahre. Es wäre besser, man ließe die Kinder später ein- und später austreten. In Berggegenden ist für kleine Kinder der Schulbesuch immer mit Schwierigkeiten verbunden, und gibt besonders im Winter zu vielen Versäumnissen Veranlassung, gegen die Niemand Etwas einwenden kann.

Waat. In Courbevoie bei Paris starb der verdienstvolle Waatländer Gauthey. Den ersten Theil seiner langen pädagogischen Laufbahn widmete der Verstorbene seinem Heimatland, wo sein Name aufs Innigste mit der Entwicklung des öffentlichen Unterrichts verknüpft ist. In Paris, wo er ein protestantisches Lehrerseminar leitete, erwarb er sich einen Ruf, der auf die Namen der großen Pädagogen, welche die Schweiz hervorgebracht, einen neuen Glanz warf.

K. Zürich. Der Schulkreis Maur verlangt Abtrennung vom Sekundarschulkreis Egg und Erhebung zu einem eigenen Sekundarschulkreis. Das Begehren wird mit der großen Entfernung vom Schulorte Egg begründet und gleichzeitig der Nachweis geleistet, daß für die neu projektirte Sekundarschule über 20 Schüler angemeldet und 11,136 Fr. freiwillige Beiträge gezeichnet seien. Das Gesuch wird entgegen dem Vorschlage des Erziehungsrathes abgewiesen, da nach dem Gesetz bloß noch drei neue Sekundarschulen kreirt werden dürfen; nun aber im vorliegenden Fall kein dringendes Bedürfniß für Trennung vorhanden sei.

Die landwirthschaftliche Schule hat ein Defizit von 9307 Fr., welches hauptsächlich durch Amtsverwesereikosten unter dem früheren Direktor entstanden ist. Dasselbe soll durch das Budget von 1865 gedeckt werden.

Durch Vertrag zwischen der Zivilgemeinde und der Schulgenossenschaft Dorf Zollikon sollte aus dem dortigen Schulgute eine Summe von 4000 Fr. ausgeschieden und daraus ein bürgerlicher Fond gebildet werden, um die Bürgerkinder von der Bezahlung des Schulgeldes zu befreien. Der Regierungsrath hat jedoch diesem Vertrage die Genehmigung verweigert, da die Ausscheidung nicht auf einer privatrechtlichen Verpflichtung des Schulgutes zu Gunsten der Bürgergemeinde beruht, und da nach § 88 des Schulgesetzes die Niedergelassenen auch mit Bezug auf Befreiung vom Schulgeld gleich den Bürgern behandelt werden müssen. Bekanntlich bezahlen die Niedergelassenen für Leistung des Schulgutes als Aequivalent auch eine Gebühr an dasselbe.

(N. Z. Z.)

K. Bern. Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern

an die

Tit. ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern.

Herr Präsident,
Meine Herren!

Ihr Gesuch vom 4. d. M., betreffend Erweiterung des Sekundarschulreglementes (§ 35) zu Gunsten der Landwirthschaft, übersieht, daß dieß nicht ohne vorherige Erweiterung des Sekundarschulgesetzes (§ 22) geschehen kann.

Es ist daher die Frage diese, ob es ersprießlich und zweckmäßig sei, in Ihrem Sinne eine Abänderung des Gesetzes selbst dem Großen Rathe zu beantragen, was Sie zwar in Ihrer Eingabe nicht ausdrücklich wünschen, aber konsequenter Weise wol wünschen werden.

Wenn ich mich nicht entschließen kann, von mir aus auf eine solche Abänderung hinzuarbeiten, so geschieht dieß aus folgenden Gründen:

Vorerst ist vorauszusehen, daß ein Abänderungsvorschlag, namentlich ein derartiger, noch eine Unzahl anderer, ebenfalls auf Begünstigung einzelner Berufsarten abzielender Vorschläge rufen würde, welche die Einheit der Schule und des Schulzieles gefährden müßten. Im Fernern ist mit jenem § 22 — verändert oder unverändert — leider nicht viel anzufangen. Diese Gesetzesbestimmung, welche bereits hinlänglich beschäftigten Lehrern eine von ihrer Hauptaufgabe etwas abliegende und zudem sehr allgemein gehaltene Nebenverpflichtung auferlegt und mit ihrer Tendenz in unserer Schulgesetzgebung ziemlich isolirt dasteht, hat nur ganz sporadische und vorübergehende Erfolge gehabt, und ich könnte mich aus diesem Grunde eher zur Beseitigung, als zur Erweiterung derselben verstehen. Die für Handwerker, wie für Landwirthe nöthige Vorbildung ist bei unserer langen Schulzeit und den ausgedehnten Unterrichtspensen bei einer rechten Benutzung der Schule erhältlich und besser gesichert, als durch jene durch § 22 des Sekundarschulgesetzes geschaffenen Schulen, welche, sei es aus Abneigung der Schüler, oder der Lehrer, nur selten zu Stande kommen und auch bei günstigen Verhältnissen nur einer kleinern Anzahl von Ortschaften dienen würden. Wenn das Bestreben, die — anderwärts ganz zweckmäßigen — Fortbildungsschulen auch bei uns einzuführen, bis jetzt nicht größern Anklang fand, so geschah dieß wol aus dem Grunde, weil man die Dauer unserer Schule schon lange genug fand, um Diejenigen, welche dieselbe gehörig benutzen, zu befähigen, sich selbstständig weiter zu bilden, und in ihr Pensum bereits diejenigen Fächer aufgenommen sind, zu deren Betreibung anderwärts Fortbildungsschulen errichtet werden müssen.

Ich würde es aus obigen Gründen als einen großen Gewinn ansehen, wenn der ökonomische Verein meine Ansicht theilen könnte, daß für seine Bedürfnisse, wie für diejenigen der Handwerker, durch Hebung und Vervollkommnung unserer Volksschulen gesorgt werden könne und solle.

Mit Hochschätzung!

Kummer.

(N. B. Schlztg.)

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Meyer und Zeller's Buchhandlung

ladet zum Besuche ihrer

Weihnachts-Ausstellung von Festgeschenken aller Art

ein, darunter namentlich

Neue Erscheinungen für 1865.

Reichenau, aus unsern vier Wänden
mit 66 Originalzeichnungen von
Oskar Pletsch.
Prachtausgabe in geschmackvollem Einbande.

Tschudi, das Thierleben der Alpenwelt.
Siebente, verbesserte Auflage
in Prachteinband.

Göthe's Faust.
Mit Zeichnungen von **Engelberg Seibertz.**
Holzschnittausgabe.

Richter, neuer Strauss für's Haus.
Fünfzehn Zeichnungen in Holz geschnitten
von Professor **Bürkner.**
Prachtausgabe.

Deutschlands Kampf- und Freiheitslieder.
Illustrirt von **Georg Bleibtreu.**
In elegantem Leinwandband.

Gerok's Palmblätter.
Prachtausgabe mit Illustrationen von **Georgy** u. s. w.
In elegantem Prachteinband.

Düsseldorfer Künstleralbum. — Deutsche Kunst in Bild und Lied. — Schnorr's Bibel in Bildern. — Roßmäßler, Wald. — Ludwig Richter's Prachtwerke. — Becker, Kunst und die Künstler. — Gebet- und Andachtsbücher. — Klassiker. — Miniaturausgaben. — Jugendschriften. — Bilderbücher von Oskar Pletsch u. A.

☞ Kataloge stehen auf gefälliges Verlangen gratis zu Diensten. ☜

Lehrstelle
in weiblichen Arbeiten.

Die Stelle einer **Lehrerin in weiblichen Arbeiten** an der Mädchen-Sekundarschule der Stadt Zürich wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Mit dieser Stelle sind derzeit 18 wöchentliche Stunden verbunden, mit einer Jahresbesoldung von 1000 Fr. bis 1200 Fr. Die Bewerberinnen müssen den weiblichen Arbeits-Unterricht gründlich verstehen, sowie der französischen Sprache mächtig sein. Die Anmeldungen sammt allfälligen Zeugnissen und Arbeiten sind **innerhalb 4 Wochen** a dato publicationis an Frau Staatsarchivar **v. Meyer-von Knonau** einzureichen.

Zürich, den 12. Dezember 1864.

Namens der Stadtschulpflege:
Das Aktuariat.

Mit Neujahr erscheint in Uster unter der Redaktion von J. C. Sieber:

Der Unabhängige.

Ein radikales Volksblatt für politische und Schulfragen.

Preis: 5 Fr. per Jahr, franko.
Die erste Nummer (zugleich als Probeblatt) ist bereits ausgegeben.

Neue 3stimmige Lieder.

Von dem bei mir erschienenen und beifällig aufgenommenen „Jugendalbum" für 3 ungebrochene Stimmen sind 2 Heftchen, jedes à 10 Rpn., bei Partien mit 20% Rabatt, zu haben.

L. Widmer, Schulgutsverwalter
in Oberstraß, bei Zürich.

Im Verlag von J. Wurster & Comp. in Winterthur ist erschienen:

Atlas über alle Theile der Erde
in 27 Blättern,
nach der Lehre Carl Ritters, bearbeitet
von
J. M. Biegler.
II. Auflage. Gr. Folio. Geb. Preis Fr. 25
Vorräthig bei **Meyer & Zeller**
in **Zürich.**

Bei Unterzeichnetem ist erschienen:

Für Kinderherzen,

eine Gabe
in Bild und Wort.

Ein mit 27 größtentheils Original-Holzschnitten illustrirtes Jugendschriftchen für Primarschüler, — welches für die HH. Lehrer zu dem bekannten Partieenpreise persönlich bezogen werden kann:

Bei dem Verleger, Kirchgasse Nr. 177, Zürich.
„ Hrn. Buchbinder Landgrebe, Kirchgasse. Nr. 177. Zürich.
„ Hrn. Lehrer Kilchsperger im Kratz, Nr. 65, Zürich.
„ Hrn. Lehrer Hauenstein. Oetenbachergasse, Akazia Zürich.
Durch die Post: Bei dem Verleger.

Auf frankirtes Verlangen erhalten die Herrn Lehrer (außer dem Kanton Zürich, weil diesen keine zugeschickt werden können) Probeexemplare gratis.

Versendungen erfolgen mit Nachnahme.

R. Müller's Atelier für Holzschneidekunst
in Zürich.

Bei Meyer und Zeller in Zürich ist erschienen:

Die Anfangsgründe

des

geometrischen Zeichnens

Eine Reihe der wichtigsten im Praktischen vorkommenden Elementarkonstruktionen.
Für den Unterricht in Volks- und Gewerbeschulen zusammengestellt von

J. H. Kronauer.

27 Tafeln mit Text. — Preis Fr. 4. 15.

Auf Neujahr

sind bei Lehrer Rüegg in Uster, K. Zürich, zu haben: **Lieder für Volksschulen** II. Heft 2te. Auflage und VI. Heft, sowie **„Jugendklänge"** à 6 Rp., später wieder 8 Rp. Ferner: **25 dreistimmige Lieder für Singschulen** à 12 Rp.

Den Jugendbibliotheken

empfehlen wir unser großes Lager von **Jugend- und Unterhaltungsschriften** und sind gerne bereit, eine Auswahl zur Durchsicht mitzutheilen. Die beliebten Schriften von Franz Hoffmann, Ferd. Schmidt, C. A. Staudenmeyer, Louise Pichler, W. Zimmermann, H. v. Schubert sind stets vollständig bei uns zu haben.

Meyer & Zeller in Zürich.

Bei Meyer und Zeller in Zürich ist erschienen:

Vorlagen für technisches Zeichnen

für industrielle Vorbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte bearbeitet von

J. H. Kronauer,

Professor am Polytechnikum und an der Industrieschule in Zürich.

1. Heft: Text mit 30 Tafeln Fr. 8.
2. Heft: Text mit 20 Tafeln Fr. 6. 50.

Von dem

Festbüchlein,

mit vielen Holzschnitten,
herausgegeben
von einem Vereine zürcherischer Lehrer,

sind bei uns die ersten 6 Jahrgänge für untere Primarschüler und die ersten 6 Jahrgänge für obere Primarschüler erschienen.

Jedes Heft in sauberm Umschlag und mit schönen Holzschnitten erlassen wir den Herrn Lehrern zu 10 Rappen, wenn mindestens 6 Hefte genommen werden. Der Betrag kann in Frankomarken eingesandt werden.

Meyer & Zeller in Zürich.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Buchdruckerei von J. Herzog.